

## Projekt Verhalten 2010

### Kantonales Rahmenkonzept Time-out-Klasse zur Förderung von Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten auf Sekundarstufe I

- Kleinklasse mit Time-out-Angebot
- Schulische und sozialpädagogische Betreuung
- Kombination Schule/Beschäftigung in Betrieben



## INHALTSÜBERSICHT

1	Angebot und pädagogisches Konzept.....	3
2	Zielgruppe.....	4
3	Klassengrösse .....	4
4	Personal.....	4
5	Standort.....	5
6	Schülerbeurteilung.....	5
7	Unterricht.....	5
8	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten.....	5
9	Modell für ein Pilotprojekt auf Sekundarstufe I.....	6
10	Zuweisungsverfahren.....	7
11	Weiterer Verlauf nach Aufnahme.....	8
12	Rollenverständnis / Funktion.....	9
13	Das Wichtigste in Kürze.....	13
14	Kosten / Finanzierung.....	14
15	Gesetzliche Grundlagen.....	15
16	Glossar.....	17

# 1 Angebot und pädagogisches Konzept

## ***Definition***

Die Time-out-Klasse ist eine Kleinklasse für verhaltensauffällige Jugendliche der Sekundarstufe I. Es handelt sich um ein zeitlich begrenztes, sonderpädagogisches Angebot mit schulischer Förderung und ergänzender sozialpädagogischer Betreuung. Die Zuweisung in die Time-out-Klasse erfolgt zur Entlastung der Regelklasse kurzfristig und niederschwellig. Durch eine Auszeit soll den Jugendlichen in eskalierenden Situationen Gelegenheit gegeben werden, das eigene Verhalten, die eigenen Lernziele und die eigene Rolle in ihrer Stammklasse zu überdenken und sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur weiterzuentwickeln.

Die Time-out-Klasse orientiert sich am Lehrplan der öffentlichen Schule. Da Jugendliche sich in einer Time-out-Phase oft nur noch bedingt auf schulisches Lernen einlassen können, liegt der Schwerpunkt des Unterrichts in der Vermittlung des Kernstoffes (Mathematik, Sprachen). Neben dem schulischen Lernen wird dem sozialen Lernen, der Selbstreflexion und dem Aufbau von Lern- und Arbeitsstrategien verstärkt Beachtung geschenkt. Ein Abweichen von der Stundentafel ist – mit Ausnahme der Hauptfächer Mathematik und Sprache – erlaubt.

Jugendliche der Sekundarstufe I erhalten die Möglichkeit im Rahmen von Praktika während minimal vier bis sechs Wochen, an maximal sechs Halbtagen pro Woche in einem Betrieb zu arbeiten. Dafür werden seitens der Schule Kooperationen mit geeigneten Betrieben eingegangen.

Die Klassenlehrkraft, respektive die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge ist für die Arbeitseinsätze verantwortlich und garantiert durch Kurzbesuche im Betrieb, dass die Arbeitseinsätze der Jugendlichen reibungslos funktionieren. Die Jugendlichen arbeiten ohne Entgelt. Der Versicherungsschutz muss durch die Erziehungsberechtigten garantiert werden.

An den verbleibenden Schultagen reflektieren die Jugendlichen die Arbeitswoche, arbeiten an individuellen Programmen zur Berufswahl und dem regulären Unterrichtsstoff mit Schwerpunkt Mathematik und Sprachen (Deutsch, Fremdsprachen). Die Betreuungszeiten vor und nach dem Unterricht können dem Aufarbeiten des verpassten Unterrichts dienen, aber auch der Selbstreflexion, der Erweiterung der sozialen Kompetenzen sowie der Befähigung der Schülerinnen und Schüler, sich innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen adäquat zu verhalten.

Die Time-out-Klasse bietet eine Tagesstruktur mit Mittagstisch und erweiterter Betreuung durch eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder eine zweite Lehrperson vor und nach dem Unterricht.

## ***Aufenthalt***

Der Aufenthalt der Jugendlichen in der Time-out-Klasse dauert sechs Wochen bis sechs Monate und ist in folgende Phasen aufgeteilt:

- ein Eintrittsgespräch (Planung des Eintritts, vorläufige Abmachungen hinsichtlich der zu erreichenden Ziele, Vereinbarung der ersten Standortbestimmung)
- eine Beobachtungs- und Orientierungsphase (Beziehungsaufnahme; Vermitteln von Rahmenbedingungen, Regeln; Bedürfnisse, Ziele, Ressourcen erheben; gemeinsame Erarbeitung von individuellen Zielen mit der Schülerin oder dem Schüler)
- Entwicklungsphase (Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz, Auseinandersetzung mit eigenen Möglichkeiten und Grenzen, Perspektiven für die Zeit nach dem Time-out entwickeln)
- Austrittsphase (Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz; Vorbereitung der Reintegration in die Regelklasse)

Der Übertritt von einer Phase in die nächste hängt vom Erreichen der festgelegten Ziele ab.

Bei einer Reintegration in die Regelschule bieten die Lehrperson und die sozialpädagogische Fachkraft der Time-out-Klasse im Sinne einer Nachbetreuung Hilfestellungen zur nachhaltigen Wiedereingliederung an (Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern, der Lehrperson der Regelklasse).

## **2 Zielgruppe**

Verhaltensauffällige Jugendliche der Sekundarstufe I, die sich trotz normaler Begabung und voll ausgeschöpfter schulischer Interventionen vor Ort (IF-plus, Gespräche mit den Eltern) nicht in eine Regelklasse integrieren können.

### ***Umschreibung***

- Jugendliche, die den Unterricht in der Regelklasse durch ihr Verhalten unzumutbar belasten, deren Sozialverhalten nicht der Norm entspricht, die den Unterricht stören und die grosse Mühe haben, die Regeln des Zusammenlebens einzuhalten
- Normalbegabte Jugendliche mit Lernbehinderung oder -beeinträchtigung aufgrund einer Verhaltensstörung, die das Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten verloren haben, wenig Selbstvertrauen haben, eventuell deshalb mit Prüfungsängsten reagieren, die schulischen Leistungen oder sogar den Unterrichtsbesuch verweigern und/oder denen es nicht gelingt, konstante Beziehungen aufzubauen
- Jugendliche die infolge einer vorübergehend schwierigen Familiensituation belastet sind und deshalb dem Angebot der Regelklasse nicht oder nur teilweise zu folgen vermögen

### ***Ausschlusskriterien***

Nicht aufgenommen werden oder wieder aus der Time-out-Klasse ausgeschlossen werden können Jugendliche:

- bei denen eine akute Fremd- oder Selbstgefährdung vorliegt
- bei denen massive, sich wiederholende Übergriffe auf Erwachsene stattgefunden haben
- die massive, sich wiederholende Sachbeschädigungen getätigt haben
- die straffällig geworden sind
- die kein stabiles oder langfristig tragendes und entwicklungsförderndes Elternhaus haben
- die kategorisch und andauernd die Kooperation verweigern
- die wiederholt gegen das Alkohol-, Nikotin- oder Drogenverbot verstossen

Grundsätzlich richtet sich das Angebot an alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, unabhängig von ihrem schulischen Niveau. Schwerpunktässig wird sich das Angebot jedoch vor allem an Schülerinnen und Schüler der Werkschule und Realschule richten. Zu beachten ist beim Einsatz in Betrieben die Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, Jugendarbeitsschutzverordnung betreffend dem Mindestalter, (s. Gesetzgebung).

## **3 Klassengrösse**

Für die besonderen Klassen gilt 14 als Richtzahl für die Klassengrösse. Da die Klientel der Time-out-Klasse aus Schülerinnen und Schüler mit sehr schwierigem Verhalten besteht, sollten in der Regel nicht mehr als acht Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

#### **4 Personal**

Die Time-out-Klasse wird durch eine Klassenlehrperson mit stufengerechter Ausbildung und wenn möglich heilpädagogischer Ausbildung geführt. Die Klassenlehrperson wird insbesondere in der Betreuung ausserhalb des Unterrichts unterstützt durch eine Sozialpädagogin / einen Sozialpädagogen oder eine zweite Lehrkraft.

#### **5 Standort**

Die Kleinklasse soll wenn möglich in ein Schulhaus der Gemeinde/des Bezirks integriert werden, damit die Ressourcen vor Ort hinsichtlich Infrastruktur, Administration und Personal genutzt werden können (Bsp. Turnhalle, Pausenplatz, Mittagstisch, Hauswart usw.).

#### **6 Schülerbeurteilung**

Grundsätzlich werden bei Schülerinnen und Schülern der Time-out-Klasse für Verhaltensauffällige die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern gemäss den Leistungsanforderungen der Regelklasse beurteilt. Die entsprechenden Noten sind im Volksschulzeugnis festzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsicht in einzelnen Fächern auch eine Notenbefreiung bewilligen. In den Fächern, in denen keine Note erteilt wird, ist „besucht“ einzutragen. In diesen Fächern werden die Leistungen in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Da die Schülerinnen und Schüler in der Time-out-Klasse schwerpunktmässig in den Kernfächern (Mathematik, Sprachen) unterrichtet werden, ist in Fächern, die nicht erteilt werden konnten „dispensiert“ einzutragen.

Für die Verhaltensbeurteilung sind angepasste Lernziele festzulegen. Das Verhalten wird nicht im Zeugnis, sondern in einem schriftlichen Bericht beurteilt. Unter „Administrative Bemerkungen“ ist mit folgendem Eintrag darauf hinzuweisen: Schriftlicher Bericht (angepasste Lernziele im Bereich Verhalten).

Der schriftliche Bericht gibt Auskunft über die Ressourcen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen sowie über deren individuellen Fortschritte im Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten und deren Selbstkompetenz.

Die Schüler erhalten das Zeugnis der Stammklasse. Verantwortlich für das Zeugnis ist der Klassenlehrer der Stammklasse. Er bezieht in seine Beurteilung die Angaben der Lehrperson der Kleinklasse mit ein.

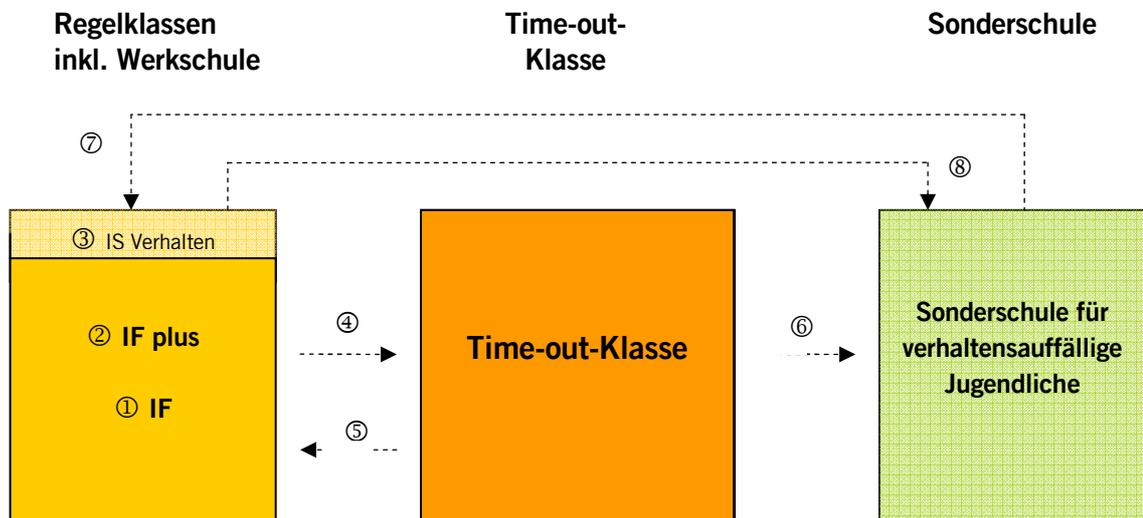
#### **7 Unterricht**

Die wöchentliche Gesamtunterrichtszeit orientiert sich an der Stundenzahl der Stammklasse der Schülerin oder des Schülers. Die Aufteilung in einzelne Fachbereiche ist flexibel und berücksichtigt die unterschiedlichen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Die Klassenlehrperson der Time-out-Klasse erstellt für jede Schülerin / jeden Schüler einen individuellen Stundenplan. Darin enthalten sind bei Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I auch berufspraktische Angebote, d.h. die Arbeit in Betrieben.

## 8 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen der Time-out-Klasse und den Erziehungsberechtigten ist zentral. Die Erziehungsberechtigten sind seitens der Fachpersonen in allen Phasen einzubeziehen und regelmässig zu Kontaktgesprächen einzuladen.

## 9 Modell für ein Pilotprojekt auf Sekundarstufe I



- ① IF im Bereich Verhalten, niederschwelliges, sonderpädagogisches Angebot des Bezirks
- ② IF plus im Bereich Verhalten: IF als niederschwelliges, sonderpädagogisches Angebot des Bezirks wird mit allen an Ort bestehenden flankierenden Massnahmen ergänzt, wie z.B. Schulsozialarbeit, Versetzung in eine andere Klasse, Hausaufgabenhilfe usw.
- ③ IS Verhalten in der Regelklasse, hochschwelliges Angebot, nur im Ausnahmefall (z.B. Jugendliche mit autistischen Zügen, Aspergersyndrom) oder bei Re-Integration aus einer Sonderschule
- ④ Wechsel von der Regelklasse (mit IF/IF plus) oder Werkschule in die Time-out-Klasse. Zuweisung durch die Schulleitung aufgrund eines Fachteamvorschlags; Einbezug der Eltern
- ⑤ Austritt aus der Time-out-Klasse: Re-Integration in die Regelklasse (mit IF/IF plus) oder Werkschule
- ⑥ Austritt aus der Time-out-Klasse: Platzierung in einer Sonderschule für verhaltensauffällige Jugendliche bei Eskalation, Untragbarkeit, nicht mehr tragfähigem Elternhaus
- ⑦ Re-Integration aus einer Sonderschulinstitution in die Regelklasse mit IS Verhalten (befristet auf sechs Monate)
- ⑧ Platzierung aus der Regelklasse mit IS Verhalten in eine Sonderschule (hochschwellige Massnahme) bei Eskalation, Untragbarkeit, nicht mehr tragfähigem Elternhaus

## 10 Zuweisungsverfahren

1. Die Möglichkeiten vor Ort (mit IF/IF-plus) sind ausgeschöpft. Die Klassenlehrperson hat mehrmals mit den Eltern über die Verhaltensauffälligkeiten der Jugendlichen / des Jugendlichen gesprochen, diese Gespräche protokolliert und die schriftlich informiert, dass ihr Kind für einen Platz in der Time-out-Klasse angemeldet wird.
2. Die Klassenlehrperson meldet bei der Schulleitung den Bedarf für einen Platz in der Time-out-Klasse an, gegebenenfalls in Absprache oder zusammen mit der IF-Lehrperson und allenfalls in Absprache oder auf Empfehlung der Abteilung Schulpsychologie (ASP). Sie informiert und dokumentiert die Schulleitung über die verschiedenen Vorkommnisse, die zu einer Anmeldung für die Time-out-Klasse geführt haben.
3. Die Schulleitung bespricht mit der Klassenlehrperson der Time-out-Klasse eine mögliche Aufnahme und entscheidet mit dieser zusammen, ob die aktuelle Klassensituation die Aufnahme einer neuen Schülerin / eines neuen Schülers mit den von der Stammklassenlehrperson des Jugendlichen geschilderten Verhaltensauffälligkeiten zulässt.
4. Die Schulleitung lädt zum „runden Tisch“ ein.  
Teilnehmer: Schul- und/oder Teamleiter, Klassenlehrperson, IF-Lehrperson, Eltern / Erziehungsberechtigte (Beistand/Vormund), Jugendliche / Jugendlicher, Schulpsychologin / Schulpsychologe der Wohnortsgemeinde, allfällige weitere wichtige Bezugspersonen des / der Jugendlichen (z.B. Therapeuten).
5. Am runden Tisch wird den Eltern eine Zuweisung in die Time-out-Klasse vorgeschlagen. Diese erhalten Gelegenheit, sich zur vorgeschlagenen Lösung zu äussern. Das Gespräch wird im Sinne eines Informations- und Beschlussprotokolls festgehalten. Die Eltern erhalten ein Anmeldeformular für die Time-out-Klasse.
6. Sind die Eltern mit einer Aufnahme in der Kleinklasse einverstanden, entscheidet die Schulleitung über die Zuweisung in die Time-out-Klasse. Die Zuweisung des / der Jugendlichen erfolgt für die Dauer von mindestens sechs Wochen, maximal sechs Monaten.
7. Wird der Entscheid von einem anderen Bezirk als dem Standortbezirk der Time-out-Klasse getroffen, findet ein Austausch zwischen dem Schulleiter des Standortbezirks und dem Schulleiter des Schulbezirkes der / des Jugendlichen statt, zu welchem die Klassenlehrperson der Stammklasse der oder des Jugendlichen, die IF-Lehrperson, die Lehrkraft und die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge der Time-out-Klasse eingeladen werden (Inhalt des Austausches: Schwierigkeiten und Förderbedarf der / des Jugendlichen).
8. Aufnahme der / des Jugendlichen (bei freiem Platz grundsätzlich in jedem Fall).

## 11 Weiterer Verlauf nach Aufnahme

1. Notfälle bzw. Ausschlusskriterien (wie etwa Selbst- oder Fremdgefährdung, familiärer Notfall, massive Übergriffe auf das Personal und/oder die Infrastruktur der Schule usw.) vorbehalten, findet frühestens sechs Wochen nach Aufnahme ein Standortgespräch statt, falls nach dieser Zeit bereits eine Re-Integration oder eine Platzierung in einer Sonderschule in Betracht kommt. Das Gespräch kann grundsätzlich von allen direkt Beteiligten initiiert werden.

2. Spätestens ca. fünf Monate nach Aufnahme findet (Punkt 1 vorbehalten) obligatorisch ein Standortgespräch statt mit Einbezug der Schulpsychologin oder des Schulpsychologen der ASP. In diesem wird über die weitere Schullaufbahn des Kindes entschieden:
  - a) Re-Integration in die Stammklasse
  - b) Wechsel in eine Sonderschule (bei internen Platzierungen mit Einbezug der Vormundschaftsbehörde)
3. Bei sofortigem Ausschluss aus der Time-out-Klasse sind seitens der Bezirksschulleitung neben den Eltern/Erziehungsberechtigten, das zuständige Amt und die Vormundschaftsbehörde zu informieren (Disziplinarmaßnahme vorübergehender Ausschluss vom Unterricht). Sofern die / der Jugendliche nicht im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme sofort platziert werden muss – organisiert die Bezirksschulleitung spätestens vier Wochen nach Ausschluss einen Einzelunterricht von maximal einem Drittelpensum. Dieser ist seitens der ASP beim Amt für Volksschulen und Sport im Rahmen einer sonderschulischen Massnahme zu beantragen und dauert maximal bis zur Einleitung einer geeigneten Sonderschulplatzierung. Das Amt verfügt bei einem Ausschluss nach Anhörung der Eltern und des Schulträgers und auf Antrag der ASP eine geeignete Sonderschulmassnahme (Einzelunterricht oder Platzierung).

## 12 Rollenverständnis / Funktionen

<b>Schulträger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stellt die Klassenlehrperson und die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen bzw. die zweite Lehrperson der Time-out-Klasse an</li> <li>- wird dann beigezogen, wenn die Erziehungsberechtigten trotz untragbarer Situation mit der Aufnahme in der Time-out-Klasse nicht einverstanden sind</li> </ul>
<b>Schulleiter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- weist Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis der Erziehungsberechtigten der Time-out-Klasse zu und entscheidet im gleichen Verfahren über die Rückgliederung in die Regelklasse</li> <li>- kontrolliert die Einhaltung des Umfangs des festgelegten Förderangebotes und prüft die angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit</li> </ul>

<b>Klassenlehrperson der Regelklasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- informiert die Erziehungsberechtigten im Gespräch über die Schwierigkeiten der / des Jugendlichen und hält diese Gespräche in einem Protokoll fest</li> <li>- versucht die an Ort vorhandenen Ressourcen optimal auszunutzen (IF, IF plus)</li> <li>- stellt der Schulleitung Antrag auf Versetzung in die Time-out-Klasse</li> <li>- schreibt zuhanden des Schulrates einen Bericht, falls die Erziehungsberechtigten nicht mit einer Versetzung in die Time-out-Klasse einverstanden sind</li> <li>- ist verantwortlich für die Schülerbeurteilung, das Zeugnis der / des Jugendlichen, wobei sie sich in ihrer Beurteilung auf die Informationen der Lehrperson der Time-out-Klasse abstützt</li> </ul>
<b>IF-Lehrperson</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fördert Jugendliche mit leichten Verhaltensauffälligkeiten in der Regelklasse im Rahmen der IF</li> <li>- unterstützt die Klassenlehrperson in enger Zusammenarbeit</li> </ul>
<b>Klassenlehrperson der Time-out-Klasse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verfügt über eine stufengerechte Ausbildung als Lehrperson und nach Möglichkeit eine heilpädagogische Ausbildung</li> <li>- trägt die Verantwortung für die Klassenführung, die individuelle Förderplanung und das Casemanagement – in Zusammenarbeit mit der Sozialpädagogin oder dem Sozialpädagogen bzw. der zweiten Lehrkraft</li> <li>- informiert und dokumentiert die Stammklassenlehrperson zwecks Schülerbeurteilung über die Leistungen und das Verhalten der / des Jugendlichen</li> <li>- arbeitet eng mit der Sozialpädagogin oder dem Sozialpädagogen bzw. der zweiten Lehrkraft zusammen und weist dieser gegebenenfalls Aufgaben innerhalb des Unterrichts zu</li> </ul>
<b>Sozialpädagogin / Sozialpädagoge oder zweite Lehrperson</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ist zuständig für die Betreuung der / des Jugendlichen in der unterrichtsfreien Zeit (vor, nach dem Unterricht, in der Mittagspause)</li> <li>- unterstützt die Klassenlehrperson durch Förderung der sozialen Kompetenz und der Selbstwahrnehmung der Schülerinnen und Schüler, in Krisensituationen allenfalls ausserhalb des Klassenzimmers</li> <li>- darf ohne zusätzliche Ausbildung als Lehrkraft im Unterricht höchstens Assistenzleistungen für die Klassenlehrperson übernehmen, jedoch keine Unterrichtsführung oder schulische Förderplanung</li> <li>- stellt den Kontakt zu den Betrieben her und besucht die Schülerinnen und Schüler täglich kurz im Betrieb oder steht bei Schwierigkeiten auf Abruf bereit.</li> <li>- arbeitet eng mit der Klassenlehrperson und den Eltern zusammen</li> </ul>

<b>Abteilung Schulpsychologie (ASP)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kann von der Klassenlehrperson bereits vor einer Zuweisung in die Time-out-Klasse beigezogen werden (Fachteam oder – im Einverständnis der Erziehungsberechtigten – Anmeldung des Kindes für eine Abklärung)</li> <li>- kann auf Wunsch der Beteiligten am runden Tisch teilnehmen, an dem den Eltern die Zuweisung in die Time-out-Klasse vorgeschlagen wird</li> <li>- macht auf Anordnung des Schulrates eine Abklärung, wenn bei der Zuweisung in die Time-out-Klasse keine Einigung mit den Erziehungsberechtigten zustande kommt</li> <li>- wird vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer von sechs Monaten zu einem Standortgespräch eingeladen</li> <li>- klärt bei Ausschluss aus der Time-out-Klasse die Sonderschulbedürftigkeit des Kindes oder Jugendlichen ab und stellt gegebenenfalls Antrag auf Sonderschulung (Einzelunterricht, externe oder interne Sonderschulung)</li> </ul>
<b>Amt für Volksschulen und Sport</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nimmt zuhanden des Erziehungsrates Stellung zu den Gesuchen der Bezirke zur Führung einer Time-out-Klasse im Rahmen des kantonalen Konzeptes</li> </ul>
<b>Erziehungsrat</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- bewilligt die Pilotprojekte der Bezirke im Rahmen von Schulversuchen</li> </ul>
<b>Stabsstelle Sonderpädagogik</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- prüft unter Einbezug der Fachstelle für Schulaufsicht die Gesuche der Bezirke für ein Pilotprojekt im Rahmen des kantonalen Konzeptes</li> <li>- begleitet die ersten Projekte und steht beratend zur Verfügung</li> </ul>
<b>Abteilung Schulaufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sorgt für den Vollzug der Volksschulverordnung und deren Vollzugserlasse</li> <li>- ist Anlaufstelle für Schulorganisations- und Unterrichtsfragen</li> <li>- bewilligt allfällige Noten- oder Lernzielbefreiungen</li> <li>- wird von der Stabsstelle Sonderpädagogik bei der Prüfung der Gesuche der Bezirke für ein Pilotprojekt im Rahmen des kantonalen Konzeptes einbezogen</li> </ul>
<b>Abteilung Schulevaluation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- überprüft periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen, benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungshinweise.</li> </ul>

<b>Erziehungsberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sind im Normalfall die Eltern des Kindes oder – bei vormundschaftlicher Massnahme – allenfalls ein Beistand oder ein Vormund</li> <li>- werden seitens der Klassenlehrperson frühzeitig über die Verhaltensauffälligkeiten ihres Kindes informiert</li> <li>- melden ihr Kind bei einer Zuweisung in die Time-out-Klasse mit Formular an</li> <li>- werden seitens der Time-out-Klasse regelmässig über die Entwicklung des / der Jugendlichen informiert</li> <li>- werden seitens der Sozialpädagogin oder des Sozialpädagogen bei Erziehungsschwierigkeiten kontaktiert und beraten</li> </ul>
<b>Vormundschaftsbehörde</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- wird seitens der Schule über einen vorübergehenden Schulausschluss informiert</li> <li>- wird seitens der Schule oder der Abteilung Schulpsychologie einbezogen, wenn aus ausserschulischen Gründen eine interne Sonderschulung notwendig wird oder Kindesschutzmassnahmen angezeigt sind</li> </ul>

### 13 Das Wichtigste in Kürze

<b>Anzahl Plätze</b>	Kleinklasse mit in der Regel maximal acht Schülerinnen und Schülern
<b>Klasse</b>	1. bis 3. Klasse der Sekundarstufe I; klassenübergreifend, altersdurchmischt
<b>Niveau</b>	Angebot grundsätzlich auf allen Niveaus der Sekundarstufe I; primär Real- und Werkschule
<b>Unterricht</b>	orientiert sich am Lehrplan der öffentlichen Schule; Schwerpunkt in der Vermittlung des Kernstoffes (Mathematik, Sprachen)
<b>Tagesstruktur</b>	07.30 bis 16.00/17.00 Uhr
<b>Unterrichtstage</b>	mindestens vier Halbtage
<b>Unterrichtszeit</b>	Unterrichtsbeginn und -ende entsprechend der Regelschule (Pausen nicht mit Schulbetrieb gemeinsam)
<b>Auffangzeit vor und nach dem Unterricht</b>	Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht durch die Sozialpädagogin oder den Sozialpädagogen bzw. die zweite Lehrkraft
<b>Arbeit in Betrieben</b>	maximal sechs Halbtage in Praktikumseinsätzen von vier bis sechs Wochen

<b>Arbeitszeit in Betrieben</b>	die Arbeitszeit richtet sich nach den in den Betrieben gültigen Arbeitszeiten; die Jugendlichen führen zudem an den Arbeitstagen ein Lerntagebuch
<b>Mittagsbetreuung</b>	Mittagstisch am Schulort oder Verpflegung im Betrieb
<b>Klassenlehrperson</b>	80 bis 100 %-Pensum stufengerechte Lehrerausbildung und wenn möglich heilpädagogische Ausbildung
<b>Sozialpädagogin / Sozialpädagoge oder zweite Lehrperson, die die zusätzlichen Betreuungsarbeiten übernimmt</b>	80 %-Pensum

## 14 Kosten / Finanzierung

1. Gesamtkosten			
<b>Kosten Klassenlehrperson (Heilpädagogische Lehrkraft)</b> (bei 80 %-Pensum)	ca.	Fr.	110 000.--
<b>Arbeitgeberbeiträge</b>	ca.	Fr.	22 000.--
<b>Kosten Sozialpädagogin / Sozialpädagoge inklusive Sozialleistungen</b> (bei 80 %-Pensum)	ca.	Fr.	80 000.--
<b>Kosten Räume, Mobiliar, Unterhalt, Hauswart, Verpflegung</b>		Fr.	50 000.--
<b>Kosten Administration</b>		Fr.	3 000.--
<b>Kosten Schulmaterial, Material für Betreuungszeit</b>		Fr.	3 000.--
<b>Projekte</b>		Fr.	2 000.--
<b>Supervision, Weiterbildung</b>		Fr.	3 000.--
<b>Total Kosten</b>	ca.	Fr.	273 000.--
<b>Anschubfinanzierung Kanton</b>		Fr.	106 000.--
<b>Elternbeiträge für Verpflegung pro Jugendliche / Jugendlicher und Jahr</b>		Fr.	1 000.--

Allfällige weitere Kosten, die von Gemeinde/Bezirk/Erziehungsberechtigten übernommen werden müssten:

- Reisespesen vom Wohnort zur Schule
- Reisespesen vom Wohnort zum Betrieb
- Auslagen für die Arbeitseinsätze in den Betrieben (Schule: z.B. für Einführung, Betreuung der Jugendlichen, Eltern: z.B. spezielle Kleidung)

Die Bezirke werden durch den Kanton ermuntert, entsprechende Pilotprojekte kommunal oder im Gemeindeverbund zu planen und dem Amt für Volksschulen und Sport einzureichen. Das Angebot kann auch anderen Bezirken gegen ein Schulgeld zur Verfügung gestellt werden.

Der Kanton beteiligt sich während einer Versuchsphase von drei Jahren an den Kosten von je einer Pilotklasse im Raum Innerschwyz und Ausserschwyz (pro Klasse ca. Fr. 106 000.-- pro Jahr, Gesamtkosten für drei Jahre von ca. Fr. 636 000.-- für zwei Klassen).

## 15 Gesetzliche Grundlagen

### ***VSV, SRSZ 611.21***

#### ***§ 29 Arten***

<sup>1</sup> Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien und besondere Klassen.

<sup>4</sup> Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt nach Anhören des Erziehungsrates Art und Umfang der einzelnen Angebote sowie das Zuweisungsverfahren durch Verordnung.

### ***WzVSV, SRSZ 611.211***

#### ***§ 7 c) Besondere Klassen***

<sup>1</sup> Die Schulträger können verschiedene Formen von besonderen Klassen führen:

b) Kleinklasse zur Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten;

<sup>2</sup> Auf der Sekundarstufe I werden die besonderen Klassen als Werkschule oder Stammklasse mit Grundansprüchen bezeichnet.

#### ***§ 9 Zuweisung***

a) Integrative Förderung und besondere Klassen

<sup>1</sup> Die Zuweisung in die integrative Förderung oder in eine besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Antrag der Klassenlehrperson und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

<sup>2</sup> Falls über die integrative Förderung oder den Besuch einer besonderen Klasse mit den Erziehungsberechtigten keine Einigung zustande kommt, entscheidet der Schulrat gestützt auf eine Abklärung der Abteilung Schulpsychologie und den Bericht der Klassenlehrperson.

### ***Weisungen über das sonderpädagogische Angebot, SRSZ 613.131***

#### ***§ 11 Formen***

Die Schulträger können besondere Klassen als Kleinklassen oder Lerngruppen führen:

b) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten

#### ***§ 13 b) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten***

Die Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten nimmt dem Alter entsprechend begabte Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten auf, die den Unterricht in der Regelklasse durch ihr Verhalten unzumutbar belasten. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Der Besuch ist in der Regel vorübergehend, Ziel ist die Reintegration in die Regelklasse.

## **VSV, SRSZ 611.210**

### **§ 19 Tagesstrukturen**

<sup>1</sup> Die Schulträger können einen Mittagstisch oder weitere familienunterstützende Tagesstrukturen anbieten oder entsprechende Angebote privater Institutionen mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Für die Benützung dieser Angebote sind von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge zu erheben.

### **Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV5)**

#### **Art. 8 Leichte Arbeiten**

Ab 13 Jahren werden Jugendliche bewilligungsfrei leichte Arbeiten ausführen können, wobei auch in diesen Fällen die in dieser Verordnung festgelegten Arbeits- und Ruhezeiten eingehalten werden müssen. Sie können ebenso in Betrieben arbeiten, um zu erfahren, ob ihnen ein Beruf zusagt oder nicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Jugendlichen während des Praktikums die Möglichkeit haben, Einblick in einen Beruf zu erhalten, damit sie eine Wahl treffen können. Aus diesem Grund sollen diese Einsätze in einem geordneten, sinnvollen Rahmen stattfinden. Damit der sogenannte Landdienst oder ähnliche Arbeitseinsätze trotz des auch für die Landwirtschaft geltenden Mindestalters von 15 Jahren weiterhin durchgeführt werden können, werden die Voraussetzungen dafür sowie für die Berufswahlvorbereitung präzise formuliert und es wird auf das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit verwiesen.

#### **Art. 9 Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher unter 15 Jahren**

Der Grundsatz des Arbeitsverbots für unter 15-Jährige wird mit dieser Bestimmung durchbrochen. Gemäss Art. 6 des IAO-Übereinkommens (Nr. 138) ist dies dann zulässig, wenn Jugendliche, die mindestens 14 Jahre alt sind, Arbeiten im Rahmen von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, Fachschulen oder in anderen Ausbildungsanstalten ausführen. Ebenso kann eine jugendliche Person in einem Betrieb beschäftigt werden, wenn ein von der zuständigen Stelle anerkanntes Ausbildungsprogramm ausschliesslich in diesem Betrieb durchgeführt wird.

Diese Regelung drängt sich aus praktischen Gründen auf. Die obligatorische Schulzeit kann aus verschiedenen Gründen vor 15 Jahren enden. Es besteht zunehmend die Tendenz, den Beginn der obligatorischen Schulzeit vorzuziehen oder sehr begabte Schülerinnen und Schüler Schuljahre überspringen zu lassen, so dass die Betroffenen nach Beendigung des neunten Schuljahres noch nicht 15 Jahre alt sind. Dass solche Jugendliche im Anschluss an die obligatorische Schulzeit gleich in die Berufsbildung einsteigen, wird nur in seltenen Fällen vorkommen. Trotzdem muss den kantonalen Vollzugsbehörden die Kompetenz erteilt werden, eine Bewilligung zu erteilen. Ebenso muss die Möglichkeit bestehen, Schülerinnen oder Schüler, die aus disziplinarischen oder anderen Gründen aus der Schule ausgeschlossen werden, vorübergehend oder definitiv in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Bei der Bewilligungserteilung wird im Einzelfall abzuklären sein, ob die Lehrstelle wirklich für eine so junge Arbeitnehmerin oder einen so jungen Arbeitnehmer geeignet ist. Im Zweifelsfall ist eventuell die Arbeitsstelle zu besichtigen und allfällige Gefahren usw. sind abzuklären. Ein Arzzeugnis ist ebenfalls zu verlangen.

Zu erwähnen ist noch, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine Nacht- und Sonntagsarbeit leisten dürfen (Art. 12 und 13 ArGV 5) und für sie die Beschäftigung nur bis 20 Uhr zulässig ist (Art. 31 Abs. 2 ArG).

**Art. 11 Tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten sowie Pausen für schulpflichtige Jugendliche ab 13 Jahren**

Für leichte Arbeiten während der Schulzeit sind die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten auf drei Stunden pro Tag und neun Stunden pro Woche festgelegt. Diese Bestimmung gilt auch für die Beschäftigung bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung nach Art. 7.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass für Lernende – die nicht unter die Sonderbestimmungen von Art. 10 und 11 fallen – Art. 31 Abs. 1 ArG gilt: Ihre tägliche Arbeitszeit darf somit diejenige der andern im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen.

**16 Glossar**

<b>ASP</b>	Abteilung Schulpsychologie
<b>AVS</b>	Amt für Volksschulen und Sport
<b>Besondere Klassen</b>	Die Schulträger können im Rahmen des sonderpädagogischen Angebotes verschiedene Formen von besonderen Klassen führen, u.a.: c) Kleinklasse zur Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten
<b>Casemanagement</b>	Unter Casemanagement wird die Fall- bzw. Federführung verstanden, die nötig ist, um Massnahmen des Kindes / des Jugendlichen in der Time-out-Klasse zu koordinieren. Dazu gehört auch die Vernetzung mit aussen stehenden Personen (z.B. Beistände, Therapeuten) oder Stellen (z.B. Behörden, Polizei). Das Casemanagement obliegt nach einer Aufnahme in die Time-out-Klasse der Klassenlehrperson der Time-out-Klasse oder – in Absprache mit derselben – der Sozialpädagogin oder dem Sozialpädagogen, bzw. der zweiten Lehrkraft.
<b>hochschwelliges Angebot / verstärkte Massnahmen</b>	Unter einem hochschwelligem Angebot versteht man alle sonderschulischen Massnahmen, d.h. Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen, deren schulische Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können. Nach neuer Terminologie sind unter einem hochschwelligem Angebot sogenannte verstärkte Massnahmen zu verstehen.
<b>IF</b>	Unter integrativer Förderung versteht man die schulische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in der Regelklasse durch eine heilpädagogische Fachkraft. Die integrative Förderung ist ein sonderpädagogisches Angebot der Gemeinde oder des Bezirks. Es handelt sich um ein sogenanntes niederschwelliges Angebot.
<b>IF Lehrperson</b>	Unter IF Lehrperson versteht man eine schulische Heilpädagogin / einen schulischen Heilpädagogen.

<b>IF plus</b>	Unter IF plus versteht man in Ergänzung zur IF einerseits schulische Massnahmen, wie z.B. eine Klassenversetzung, Schulsozialarbeit, Hausaufgabenhilfe, Mittagstisch, Einbezug der Abteilung Schulpsychologie usw. andererseits ausserschulische Massnahmen, wie z.B. Psychotherapie, sozialpädagogische Familienbegleitung, Erziehungsberatung usw.
<b>IS Verhalten</b>	Unter IS Verhalten versteht man eine integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten im Rahmen der Volksschule.
<b>niederschwelliges Angebot</b>	Unter einem niederschwelligem Angebot versteht man alle Angebote der Gemeinden und Bezirke, im besonderen die sonderpädagogischen Massnahmen.
<b>sonderpädagogisches Angebot</b>	Das sonderpädagogische Angebot umfasst integrative Förderung, Therapien (Psychomotorik) und besondere Klassen (Kleinklassen). Das sonderpädagogische Angebot ist ein sogenanntes niederschwelliges Angebot der Gemeinden und Bezirke.
<b>Sonderschulung</b>	Sonderschulung ist die besondere Schulung von Kindern oder Jugendlichen, deren schulische Bedürfnisse nicht durch sonderpädagogische Massnahmen abgedeckt werden können. Zuständig für die Sonderschulung ist der Kanton. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule. Es handelt sich um ein sogenanntes hochschwelliges Angebot oder, nach neuer Terminologie, um verstärkte Massnahmen.